

L 7 R 498/22 ZV

Land
Freistaat Sachsen
Sozialgericht
Sächsisches LSG
Sachgebiet
Rentenversicherung
1. Instanz
SG Dresden (FSS)
Aktenzeichen
S 22 RS 1693/17
Datum
04.10.2022
2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen
L 7 R 498/22 ZV
Datum
09.03.2023
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

1. Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.

2. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk­tätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, handelte.

3. Die zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau waren nach der am 1.8.1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) nicht steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau regeln würde, liegt nicht vor. Der Steuerbefreiungstatbestand des [§ 3 Nr. 46 EStG](#), der am 1.8.1991 galt, greift nicht; und zwar weder direkt noch analog.

Bemerkung

Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes - zusätzliche Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau

1. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 4. Oktober 2022 abgeändert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 25. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. November 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 4. Oktober 2001 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1969 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der Versicherten wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen sowie für die Jahre 1969 bis 1989 weitere Arbeitsentgelte der Versicherten wegen zu berücksichtigender zusätzlicher Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

Für das Jahr:

1969 944,55 Mark
1970 1.034,45 Mark
1971 918,52 Mark
1972 1.155,65 Mark
1973 932,07 Mark
1974 1.272,45 Mark
1975 1.384,42 Mark
1976 1.242,33 Mark
1977 1.406,61 Mark
1978 1.288,15 Mark
1979 1.283,56 Mark
1980 1.215,19 Mark
1981 1.421,29 Mark
1982 1.433,97 Mark
1983 1.462,12 Mark
1984 1.003,73 Mark
1985 1.215,45 Mark
1986 1.121,79 Mark
1987 1.322,19 Mark
1988 1.105,64 Mark
1989 1.291,29 Mark

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

2. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu fünf Sechsteln.

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten – im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens – über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der verstorbenen Versicherten für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in Form von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1969 bis 1983 sowie in Form von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau für die Zuflussjahre 1969 bis 1989 festzustellen.

Der 1936 geborene Kläger war mit der verstorbenen Versicherten seit 23. Dezember 1959 verheiratet und führt den Rechtsstreit als Witwer in Sonderrechtsachfolge fort. Die 1939 geborene und 2018 verstorbene Versicherte erlernte vom 1. September 1953 bis 29. Februar 1956 den Beruf der Schlosserin für Anlagen und Geräte im volkseigenen Betrieb (VEB) Braunkohlenwerk Y...., arbeitete vom 1. März 1956 bis 31. August 1956 als Schlosserin im VEB Braunkohlenwerk Y.... und war, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von September 1956 bis Juli 1959 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung "Ingenieurökonomie (Braunkohle)" an der Bergingenieurschule "X...." W...., seit 18. Juli 1959 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieurökonom" zu führen. Sie war vom 3. August 1959 bis 31. Dezember 1961 als Planungs- und Tagebauökonomin im VEB Braunkohlenwerk W...., vom 1. Januar 1962 bis 29. Februar 1964 als Tagebauökonomin im VEB Kombinat U.... sowie vom 2. März 1964 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Ingenieurökonomin Brikettfabrik, Betriebsökonomin und Schichtmeisterin im VEB Braunkohlenwerk "T...." S.... bzw. (ab 1968) – im unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb – VEB Braunkohlenkombinat bzw. Braunkohlenwerk "R...." Q.... beschäftigt. Sie erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Am 20. Juni 2001 beantragte die Versicherte die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte Entgeltbescheinigungen

- der LAUBAG vom 20. April 1994 (für den Beschäftigungszeitraum vom 2. August 1959 bis 31. Dezember 1962),
- der LAUBAG vom 9. Mai 1994 (für den Beschäftigungszeitraum vom 1. Januar 1964 bis 29. Februar 1964),

- der LBV GmbH vom 21. Juli 1995 (für den Beschäftigungszeitraum vom 2. März 1964 bis 28. Februar 1971) sowie
- der DISOS GmbH vom 1. September 1999 (für den Beschäftigungszeitraum vom 3. August 1959 bis 31. Dezember 1962 und vom 1. März 1964 bis 30. Juni 1990)

vor. Mit Bescheid vom 4. Oktober 2001 stellte die Beklagte die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 3. August 1959 bis 22. März 1960 und vom 9. Juni 1960 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigungen der LAUBAG vom 20. April 1994 und vom 9. Mai 1995, der LBV GmbH vom 21. Juli 1995 sowie der DISOS GmbH vom 1. September 1999, fest.

Mit Überprüfungsantrag vom 18. Dezember 2013 (Eingang bei der Beklagten am 27. Dezember 2013) begehrte die Versicherte die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachte Entgelte sowie von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau bei den festgestellten Arbeitsentgelten und legte – im Laufe des Verfahrens – eine schriftliche Erklärung des Zeugen D.... vom 7. August 2014 vor, in der ausgeführt ist, dass die Versicherte im Zeitraum von 1969 bis 1989 jeweils Jahresendprämien sowie zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau vom Betrieb ausgezahlt erhielt.

Daraufhin fragte die Beklagte mit Schreiben vom 17. Juli 2014 bei der Vattenfall Europe Business Service GmbH nach dem Vorliegen von Prämiennachweisen sowie von Nachweisen über bezogene zusätzliche Belohnungen an. Die Vattenfall Europe Business Service GmbH teilte mit Schreiben vom 13. August 2014 mit, dass keine Lohnunterlagen mehr vorliegen.

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. August 2014 ab.

Hiergegen legte die Versicherte mit Schreiben vom 28. August 2014 (Eingang bei der Beklagten am 1. September 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendprämien sowie von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. November 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von zusätzlichen Belohnungen und von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen. Die allgemeine Zeugenerklärung sei nicht ausreichend.

Hiergegen erhob die Versicherte am 24. November 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 24 RS 1850/14) und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien als glaubhaft gemachte Entgelte, zunächst für die Zuflussjahre 1969 bis 1990, später für die Zuflussjahre 1969 bis 1983 in einer Mindesthöhe, sowie von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau für die Zuflussjahre 1969 bis 1990.

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage – nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 18. Januar 2016 (im Verfahren S 24 RS 1850/14) und Anordnung der Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 29. Dezember 2017 (im Verfahren S 24 RS 1693/17) – mit Gerichtsbescheid vom 4. Oktober 2022 (im Verfahren S 22 RS 1693/17) abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau seien kein zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt, da es sich um steuerfreie Lohnbestandteile gehandelt habe. Auch Jahresendprämien seien – entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) – kein zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt, da es sich ebenfalls um steuerfreien Lohn gehandelt habe.

Gegen den am 7. Oktober 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 7. November 2022 Berufung eingelegt, mit der er das Begehren der Versicherten nach Feststellung von Jahresendprämien für den Zeitraum von 1969 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthöhe sowie nach Feststellung von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige "in der Energiewirtschaft" (gemeint und richtiggestellt mit Schriftsatz vom 5. Januar 2023: "im Bergbau") für den Zeitraum von 1969 bis 1989 weiterverfolgt. Das Sozialgericht weiche von der Rechtsprechung des BSG ab, was die Rechte der Versicherten verletze. Die Jahresendprämien- und Belohnungszahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der zusätzlichen Belohnungen sei im Rahmen der Glaubhaftmachung berechenbar.

Der Kläger beantragt – sinngemäß und sachdienlich gefasst –,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 4. Oktober 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 25. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. November 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 4. Oktober 2001 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1969 bis 1983 in einer Mindesthöhe sowie zusätzliche Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau für die Zuflussjahre 1969 bis 1989 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten der Versicherten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid im Ergebnis für zutreffend und führt ergänzend aus: Die Berufung sei hinsichtlich der begehrten zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige "in der Energiewirtschaft" unzulässig, da diese zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Überprüfungsverfahrens gewesen seien. Die Berichtigung durch die Klä­gerseite mit Schriftsatz vom 5. Januar 2023 könne daran nichts ändern, weil die Berufung insoweit verfristet sei. Die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts Dresden sei im Ergebnis (Tenor) richtig. Die Begründung, mit der die Vorinstanz allerdings zu ihrem Urteil gekommen sei, stehe in Divergenz zur Rechtsprechung des BSG. Sie werde von der Beklagten nicht mitgetragen. Aber auch dann, wenn man den Sachverhalt nach Maßgabe der BSG-Rechtsprechung bewerte, sei der Anspruch des Klägers aus den von der Beklagten im Widerspruchsbescheid und den im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragenen Erwägungen abzulehnen. Dem insoweit beweislbelasteten Kläger sei es nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass der Versicherten in jedem einzelnen Kalenderjahr des Anspruchszeitraums überhaupt Jahresendprämien zugeflossen seien und wie hoch die Zahlungsbeträge tatsächlich gewesen seien. Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloß einfache Möglichkeit, dass den Anspruchsstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch "rechtsförmlich" mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die "Mindest-JEP"-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht "als erstes Obergericht" mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im Übrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. März 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. März 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) sowie das Thüringer Landessozialgericht mit Urteil vom 14. September 2022 (im Verfahren L 3 R 332/19) ihre Ansicht gestärkt, sodass sie sich deren Begründungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkläre. Die zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau seien ebenfalls weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Zahlung dieses Verdienstbestandteils seien so ausgestaltet, dass dessen Zufluss dem Grunde und der Höhe nach nicht im Wege der Glaubhaftmachung festgestellt werden könne. Die rechtlichen Bestimmungen hierzu seien alles andere als unmissverständlich; dies betreffe sowohl den Begriff der ununterbrochenen Beschäftigung als auch des Bruttoverdienstes. Wie die Betriebe diese Rechtsbestimmungen anwandten und welche Spielräume sie bei der Anwendung gehabt hätten, lasse sich nicht mehr feststellen.

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen hinsichtlich der Versicherten beigezogen sowie den Versuch unternommen eine schriftliche Auskunft des Zeugen D.... einzuholen. Auf die gerichtliche Anfrage vom 6. Januar 2023 teilte die Tochter des Zeugen am 20. Januar 2023 mit, dass ihr 92jähriger Vater an Altersdemenz leide und daher keine Angaben zur Sache mehr machen könne.

Der Kläger reichte zudem – auf gerichtliche Anforderung – die, gerichtsbekannte, schriftliche Erklärung der Zeugen P.... (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats W....) und Dr. O.... (Direktor für Sozialökonomie des VE Braunkohlenkombinats W....) vom 11. und 26. April 2010, die, ebenfalls gerichtsbekannte, Zusatzerklärung des Zeugen P.... vom 13. Februar 2012 sowie die, gleichfalls gerichtsbekannte, Zusatzerklärung des Zeugen P.... vom 5. Juli 2017 zu in den Kombinatbetrieben gezahlten Jahresendprämien (sowie zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau), ein.

Mit Schriftsätzen vom 1. Dezember 2022 und vom 10. Februar 2023 (Kläger) sowie vom 10. Februar 2023 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (§ [153 Abs. 1](#) in Verbindung mit § [124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist ganz überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Der Kläger, als Sonderrechtsnachfolger der verstorbenen Versicherten (§ [56](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher Arbeitsentgelte der verstorbenen Versicherten in Form von in den Jahren 1969 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämien in einer Mindesthöhe (dazu nachfolgend unter 1.) sowie in Form von in den Jahren 1969 bis 1989 zugeflossenen zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau (dazu nachfolgend unter 2.) im Rahmen der mit Feststellungsbescheid vom 4. Oktober 2001 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrte der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Klagebeschränkungsschriftsatzes vom 28. Juni 2021 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr. Zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau für das Zuflussjahr 1990 begehrt der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Berufungsschriftsatzes vom 3. November 2022 ebenfalls nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden (§ [141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Berufung des Klägers im Hinblick auf die begehrte Feststellung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau weder unzulässig, noch verfristet. Bei der versehentlichen Falschbezeichnung im Berufungsschriftsatz vom 3. November 2022 (zusätzliche Belohnungen für Werkstätige "in der Energiewirtschaft" anstatt "im Bergbau") handelt es sich nicht um einen anderen, erstmals ins Verfahren eingebrachten, Streitgegenstand, über den die Beklagte bislang nicht entschieden hätte, oder um eine unzulässige Klageänderung (§ [99 SGG](#)), die erst nach Ablauf der Berufungsfrist erneut geändert worden wäre. Denn bei gleichem Lebenssachverhalt, der bereits im Berufungsschriftsatz vom 3. November 2022 auf der Grundlage der DDR-Bergbauverordnungen einheitlich und wie bislang im Verfahren streitgegenständlich, geschildert wurde, war von Beginn des Berufungsverfahrens an klar ersichtlich, dass es sich lediglich um eine versehentliche Falschbezeichnung des konkreten Klage- und fortgeführten Berufungsbegehrens handelte. Diese versehentliche Falschbezeichnung konnte der Kläger, ohne einer Verfristung zu unterliegen, klarstellend jederzeit berichtigen, was mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 5. Januar 2023 auch vollzogen wurde.

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 25. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. November 2014 (§ [95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ [54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 4. Oktober 2001 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist (§ [44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 4. Oktober 2022 (teilweise) abzuändern, der Überprüfungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 25. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. November 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 4. Oktober 2001 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1969 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen sowie für die Jahre 1969 bis 1989 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender zusätzlicher Belohnungen für Werkstätige im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der verstorbenen Versicherten, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der Kläger höhere, als die tenorierten, Entgelte der Versicherten wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien und/oder zusätzlicher Belohnungen begehrt, war die Berufung im Übrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Nach § [44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach § 8 Abs. 3 Satz 2 AAÜG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 4. Oktober 2001 ist teilweise rechtswidrig.

Nach § 8 Abs. 1 AAÜG hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren (§ [149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 4. Oktober 2001 zu Gunsten der Versicherten Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG (vgl. § 5 AAÜG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÜG). Jahresendprämien sowie zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. § 5 AAÜG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst (§ [256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Die Norm definiert den Begriff des Arbeitsentgeltes

zwar nicht selbst. Aus dem Wort "erzielt", folgt aber im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln muss, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner Beschäftigung "zugeflossen", ihm also tatsächlich gezahlt worden, ist (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Dabei muss es sich um eine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung handeln, wobei unerheblich ist, ob das erzielte Arbeitsentgelt in der DDR einer Beitrags- oder Steuerpflicht unterlag (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Die inhaltliche Bedeutung des Begriffs "Arbeitsentgelt" im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG bestimmt sich nach dem bundesdeutschen Arbeitsentgeltbegriff nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). Dabei ist ausschließlich die Rechtslage maßgeblich, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1. August 1991 bestand (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dabei ist es – dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entsprechend – ausreichend, wenn ein mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der Beschäftigung besteht (vgl. BSG, Urteil vom 29. Januar 2004 - [B 4 RA 19/03 R](#) - [SozR 4-8570 § 8 Nr. 1](#), RdNr. 18 = JURIS-Dokument, RdNr. 18), weil der Arbeitsentgeltbegriff grundsätzlich weit gefasst ist. Insofern stellen grundsätzlich alle direkten und indirekten Leistungen des Arbeitgebers eine Gegenleistung für die vom Beschäftigten zu erfüllende Arbeitspflicht dar und werden im Hinblick hierauf gewährt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise allerdings dann, wenn sich für die Einnahme eine andere Ursache nachweisen lässt. Leistungen, die aus einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden, sind keine Gegenleistungen für die Arbeitsleistung oder die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers und daher kein Arbeitsentgelt. Dies gilt insbesondere für Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen (dazu ausdrücklich: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 2/13 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 2/13 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 2/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 18; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 - [B 5 RS 5/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 30; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 - [B 5 RS 6/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 - [B 5 RS 7/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 - [B 5 RS 8/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 31; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 - [B 5 RS 2/18 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 43; ebenso: Knospe in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB IV, § 14, RdNr. 27 [Stand: Februar 2016]).

Handelt es sich um Arbeitsentgelt, ist (in einem zweiten Schritt) weiter zu prüfen, ob die bundesrechtliche Qualifizierung als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV wegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit § 1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) ausgeschlossen ist (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der im Gesetz genannten Ziele zu bestimmen, dass "einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten". Auf der Grundlage dieser Ermächtigung ist die ArEV erlassen. Sie ist auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1991 übergeleitet worden (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34). § 1 ArEV regelt, dass "einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus § 3 ArEV (Ausnahme für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung) nichts Abweichendes ergibt". Diese Regelung ist bei der Bestimmung des Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG zu beachten (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). Maßgeblich ist dabei ausschließlich die bundesrepublikanische Rechtslage des Steuerrechts im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1. August 1991 (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35 und RdNr. 39; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16).

1.

Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). In der DDR konnten die Werk tätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] – Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Die Versicherte hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihr ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Gemäß [§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des § 6 Abs. 6 AAÜG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien an die Versicherte dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1969 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter a). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an die Versicherte gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, aber für die Zuflussjahre 1969 bis 1983 in einer bestimmten Höhe glaubhaft machen können; eine Schätzung hingegen – wie vom Kläger ursprünglich begehrt – ist jedoch nicht möglich (dazu insgesamt nachfolgend unter b).

a)

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach an die Versicherte ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter aa), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1969 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

aa)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Versicherte geflossene Prämienzahlungen konnte der Kläger nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien an die Versicherte belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Braunkohlenkombinat bzw. Braunkohlenwerk "R...." Q.... liegen auch nicht mehr vor, wie sich der Auskunft der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 13. August 2014 entnehmen lässt.

Nachweise zu an die Versicherte gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

bb)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an die Versicherte ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1969 bis 1983 glaubhaft gemacht.

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in

Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 - [B 9 V 23/01 B - SozR 3-3900 § 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie durch die Versicherte für die begehrten Zuflussjahre 1969 bis 1983, vorlagen und sie jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

aaa)

Die Versicherte war in den Jahren 1968 bis 1982 jeweils während des gesamten Planjahres Angehörige des VEB Braunkohlenkombinat bzw. Braunkohlenwerk "R...." Q.... (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen sowie aus den Eintragungen in ihren Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

bbb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem die Versicherte angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach § 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, „Arbeitsrecht [der DDR] – Lehrbuch“, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach § 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werk tätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, „Die ‚leere Hülle‘ ist tot – wie geht es weiter?“, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

ccc)

Ausgehend von den schriftlichen Auskünften des Zeugen D.... sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die Versicherte und das Arbeitskollektiv, dem sie angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Der Zeuge D...., der die Versicherte aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1964 kannte und der seit 1969 der zuständige Abteilungsleiter der Versicherten in der Abteilung Brikettfabriken war, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 7. August 2014 an, dass die Versicherte seit Einführung der Jahresendprämien 1969 stets jährliche Jahresendprämien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Die Höhe der zu zahlenden Jahresendprämien wurde dabei vom volkseigenen Braunkohlenkombinat W.... in Prozent vom Jahresbruttogehalt vorgegeben. Eine leistungsbezogene, geringfügige, maximal 5 Prozent betragende Differenzierung erfolgte in den nachgeschalteten Struktureinheiten. Die Jahresendprämien wurden jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres gezahlt. Weitergehende Angaben ließen sich nicht mehr eruieren. Zwar hatte der Senat den Versuch unternommen eine weitergehende schriftliche Auskunft des Zeugen D.... einzuholen. Auf die gerichtliche Anfrage vom 6. Januar 2023 teilte die Tochter des Zeugen am 20. Januar 2023 jedoch mit, dass ihr 92-jähriger Vater an

Altersdemenz leide und daher keine Angaben zur Sache mehr machen könne.

Unzulänglichkeiten der Versicherten, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1969 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich allerdings auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen D.... sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestätigen die berechtigte Annahme, dass die Versicherte die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Den Arbeitsvertragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Versicherte kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie höherwertige Arbeitsaufgaben wegen ihrer guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

In Anerkennung hervorragender Arbeitsergebnisse wurde der Versicherten mit Urkunde vom 24. November 1966 die "Medaille für ausgezeichnete Leistungen" verliehen.

In Anerkennung ihrer vorbildlichen Arbeit sowie hervorragender Leistungen im sozialistischen Wettbewerb wurde die Versicherte mit betrieblichem Schreiben vom 26. September 1969 und mit Urkunde vom 13. Oktober 1969 mit einer Ferienfahrt in die Hauptstadt der Sowjetunion ausgezeichnet.

In Anerkennung und Würdigung langjähriger Zugehörigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR wurde der Versicherten mit Urkunde vom 28. Juni 1975 die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Bronze verliehen. In Anerkennung und Würdigung langjähriger Zugehörigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR wurde der Versicherten mit Urkunde vom 3. Juli 1986 die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Silber verliehen.

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der Versicherten im Übrigen durch die ihr von ihrem Beschäftigungsbetrieb mit Urkunde vom 8. März 1973 verliehene Auszeichnung als „Aktivist der sozialistischen Arbeit“. Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der „Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“,“ die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen“ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Zusammenfassend wird der Versicherten damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

b)

Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1968 bis 1982) in den Zuflussjahren 1969 bis 1983 zur Auszahlung an die Versicherte gelangten, konnte der Kläger zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter aa), jedoch für die Zuflussjahre 1969 bis 1983 in Form eines konkreten Betrages glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter bb). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf – entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts – allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter cc).

aa)

Die der Versicherten für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1968 bis 1982) in den Jahren 1969 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Versicherte geflossene Prämienzahlungen konnte der Kläger nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien an die Versicherte belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Braunkohlenkombinat bzw. Braunkohlenwerk "R...." Q.... liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus der Auskunft der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 13. August 2014 ergibt.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge D.... nicht vorlegen.

Nachweise zu an die Versicherte gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort – wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde – lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatens gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an die Versicherte in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

bb)

Die konkrete Höhe der an die Versicherte für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1968 bis 1982) in den Jahren 1969 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist im vorliegenden konkreten Fall auf der Grundlage der gerichtsbekannten, schriftlichen Erklärung der Zeugen P.... (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats W....) und Dr. O.... (Direktor für Sozialökonomie des VE Braunkohlenkombinats W....) vom 11. und 26. April 2010 sowie der ebenfalls gerichtsbekannten, schriftlichen Zusatzerklärung des Zeugen P.... vom 13. Februar 2012 glaubhaft gemacht. Denn diese Zeugenerklärungen, die sich auf die Jahresendprämienzuflussjahre 1969 bis 1989 beziehen, gelten für alle Betriebe des ehemaligen VE Braunkohlenkombinats W.... und damit auch für den konkreten Beschäftigungsbetrieb der Versicherten seit dem Jahr 1968, nämlich dem VEB Braunkohlenkombinat bzw. Braunkohlenwerk "R...." Q....

Mangels anderweitigen konkreten Tatsachen- oder Rechtsvortrags der Beklagten hält der Senat an der, auch der Beklagten hinreichend bekannten, einheitlichen Rechtsprechung des Sächsischen LSG zu den Jahresendprämienbegehren der Beschäftigten der technischen Intelligenz in Betrieben des VE Braunkohlenkombinats W.... fest. Was die Beklagte mit dem gelegentlichen Hinweis (in anderen Verfahren) auf eine "Judikatur [mit] Alleinstellungsmerkmal dieses Senats" bezweckt, erschließt sich dem Senat nicht, zumal sämtliche für das Recht der Zusatzversorgung zuständigen und zuständig gewesenen Senate des Sächsischen LSG (4. Senat, 5. Senat und 7. Senat) diesbezüglich einheitlich judiziert haben. Hingewiesen sei insofern auf folgende, nahezu vollständig jeweils in JURIS veröffentlichten, "Parallelentscheidungen":

- Sächsisches LSG, Urteil vom 28. Mai 2015 im Verfahren [L 5 RS 286/14](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 24. November 2015 im Verfahren [L 5 RS 188/15](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 16. Februar 2016 im Verfahren [L 5 RS 758/13](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 28. Februar 2017 im Verfahren [L 5 RS 466/16](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 14. November 2017 im Verfahren [L 4 RS 403/16](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 27. Februar 2018 im Verfahren [L 5 RS 888/16](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 4. Dezember 2018 im Verfahren [L 5 RS 656/17](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 4. Dezember 2018 im Verfahren [L 5 RS 898/17](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 18. Dezember 2018 im Verfahren [L 5 RS 850/17](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 15. Januar 2019 im Verfahren [L 5 RS 952/17](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 12. Februar 2019 im Verfahren [L 5 RS 840/17](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 12. Februar 2019 im Verfahren [L 5 RS 942/17](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 12. März 2019 im Verfahren [L 5 R 36/18 ZV](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 9. April 2019 im Verfahren [L 5 R 15/18 ZV](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 23. April 2019 im Verfahren [L 5 R 262/18 ZV](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 23. April 2020 im Verfahren [L 7 R 525/19 ZV](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 4. November 2021 im Verfahren [L 7 R 167/21 ZV](#),
- Sächsisches LSG, Urteil vom 10. März 2022 im Verfahren [L 7 R 474/21 ZV](#) und
- Sächsisches LSG, Urteil vom 10. März 2022 im Verfahren [L 7 R 508/21 ZV](#).

Soweit die Beklagte in anderen Verfahren ergänzend auf ein Urteil des 3. Senats des LSG Berlin/Brandenburg vom 15. Dezember 2021 im Verfahren [L 3 R 231/18 WA](#) (nicht veröffentlicht) verwies und ausführte, sie sehe sich hierdurch in ihrer Rechtsauffassung bestätigt, führt auch dieser Vortrag zu keiner anderen Bewertung. Zwar werden in diesem Urteil vom dort zur Entscheidung berufenen Senat Zweifel an der Glaubhaftigkeit der sog. "Patzig-Erklärung" dargelegt. Diese vermögen den erkennenden Senat jedoch nicht zu einer anderen Bewertung Veranlassung zu geben, weil es sich ausschließlich um eine Tatsachenwürdigung handelt. Im Übrigen setzt sich der 3. Senat des LSG Berlin/Brandenburg auch nicht mit den gegenteiligen Bewertungen der sog. "Patzig-Erklärung" durch den 4., 5. und 7. Senat des Sächsischen LSG sowie durch den 27. Senat des LSG Berlin/Brandenburg (Urteil vom 19. Oktober 2017 im Verfahren [L 27 R 124/15](#); Urteil vom 22. Februar 2017 im Verfahren [L 27 R 540/15](#)) auseinander, sondern geht aufgrund der Würdigung der Tatsachenebene lediglich vom Gegenteil aus.

Vor diesem Hintergrund beanspruchen in Bezug auf die Jahresendprämienbegehren der Beschäftigten der technischen Intelligenz in Betrieben des VE Braunkohlenkombinats W.... nach wie vor folgende Überlegungen Geltung:

Die Zeugen P.... und Dr. O.... führten in ihrer (gerichtsbekannten) gemeinsamen schriftlichen Erklärung vom 11. und 26. April 2010 aus, dass im Rahmenkollektivvertrag die Zahlung einer Jahresendprämie an die Beschäftigten festgelegt war und ausgehend von den im jeweiligen Jahr erzielten Produktionsergebnissen des Kombinates (also des VE Braunkohlenkombinats W....) jeweils der zutreffende Prozentsatz zur

Ermittlung der Jahresendprämie festgestellt wurde. Bezugsgröße dieses Prozentsatzes war dabei immer das durchschnittliche monatliche Bruttogehalt des Beschäftigten im Vorjahr, also ein Zwölftel des Jahresbruttoverdienstes des Vorjahres. Als verbindliche Prozentsätze wurden für die einzelnen Jahre festgelegt:

- für das Jahr 1969 86,65 Prozent,
- für das Jahr 1970: 87,80 Prozent,
- für das Jahr 1971: 84,50 Prozent,
- für das Jahr 1972: 79,10 Prozent,
- für das Jahr 1973: 88,30 Prozent,
- für das Jahr 1974: 87,75 Prozent,
- für das Jahr 1975: 92,55 Prozent,
- für das Jahr 1976: 89,15 Prozent,
- für das Jahr 1977: 93,65 Prozent,
- für das Jahr 1978: 94,30 Prozent,
- für das Jahr 1979: 94,07 Prozent,
- für das Jahr 1980: 87,03 Prozent,
- für das Jahr 1981: 91,94 Prozent und
- für die Jahre 1982 bis 1989 jeweils: 88,64 Prozent (anstatt 89,85 Prozent, gemäß Berichtigung durch den Zeugen P.... mit schriftlicher Zusatzklärung vom 13. Februar 2012).

In seiner (gerichtsbekannten) schriftlichen Zusatzklärung vom 13. Februar 2012 führte der Zeuge P.... zudem aus, dass diese verbindlichen Prozentsätze durch den ehemaligen Hauptbuchhalter des VE Braunkohlenkombinats W...., N.... (bereits Anfang 2010 verstorben), akribisch aus den ehemaligen Betriebsunterlagen herausgearbeitet wurden und, dass die Jahresendprämien in den Kombinatbetrieben wegen der jeweiligen Planerfüllung zugeführt wurden. Oberstes Gebot für diese Zuführung im Kombinat über die Mindestgrenze hinaus, die jedem Beschäftigten im Kombinat zustand, war dabei stets die Planerfüllung des Vorjahres durch den einzelnen Betrieb. Die Planerfüllung des Kombinats wurde grundsätzlich durch das übergeordnete Organ (bis 1971 die VVB Braunkohle Cottbus, seit 1972 bis 1990 das Ministerium für Kohle und Energie) bestätigt. Nach Bestätigung der Jahresendprämien durch das übergeordnete Organ erfolgte die Auszahlung derselben meist in den Monaten Februar oder März des Folgejahres. In Fällen geringerer Planerfüllung erfolgte auf Antrag der Kombinatleitung beim übergeordneten Organ immer nachträglich eine sog. Plankorrektur, sodass das Ist-Ergebnis zum Soll-Ergebnis erhoben wurde. Da der Anteil jedes Einzelnen an der Planerfüllung des Kombinats nicht exakt mess- bzw. nachweisbar und damit nicht bewertbar war, wurde die Jahresendprämie quasi als 13. Monatsgehalt angesehen.

Soweit die Beklagte wiederholt in anderen Verfahren meinte, die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen P.... seien zu bezweifeln, sodass deren Beweiswert gegen Null tendiere, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen. Aus dem Umstand, dass der Zeuge P.... mittels eines immer wiederkehrenden – gerichtsbekannten – Standardschreibens seiner Rechtsanwältin auf massenhafte Anfragen von Sozialgerichten der Länder Sachsen, Brandenburg, Berlin und Thüringen seit dem Jahr 2015 jeweils mitteilen lässt, er könne "zum Gegenstand seiner Vernehmung keinerlei Aussage treffen", kann entgegen der Ansicht der Beklagten nicht geschlossen werden, er distanzieren sich von seiner im Jahr 2010 abgegebenen Erklärung. Zum einen geht diese von der Beklagten "unterlegte" Distanzierung aus dem Standardschreiben seiner Rechtsanwältin nicht hervor. Zum anderen übersieht die Beklagte, dass die Erklärung aus dem Jahr 2010 nicht allein von Herrn P...., sondern auch von dem – zwischenzeitlich verstorbenen – Herrn Dr. O.... abgegeben wurde. Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung bestehen im Übrigen im vorliegenden Fall allein schon deshalb nicht, weil der Erklärungsinhalt konkret bezogen auf die Versicherte auch von dem konkret im Verfahren schriftlich befragten Zeugen D.... bestätigt wurde, der ausdrücklich angab, die Höhe der zu zahlenden Jahresendprämien wurde vom VE Braunkohlenkombinat W.... in Prozent zum Jahresbruttobetrag vorgegeben. Zudem ergibt sich aus der – inzwischen ebenfalls gerichtsbekannten – schriftlichen Zusatzklärung des Zeugen P.... vom 5. Juli 2017 zu dessen Erklärungen vom 11. und 26. April 2010 und vom 13. Februar 2012, dass sich der Zeuge P.... keineswegs von seinen Erklärungen distanziert, sondern nach wie vor hinter diesen steht. Er gab in der schriftlichen Zusatzklärung vom 5. Juli 2017 an, dass seine Angaben aus dem Jahr 2010 auf den akribischen Arbeiten der Fachkollegen N.... und Dr. O.... beruhten, die auf dem Sachgebiet der Jahresendprämie jeweils von Dezember meist bis März eines Jahres fachlich-inhaltlich umfassend tätig waren und diese Fachkollegen aus unterschiedlichen Quellen (zum Beispiel Arbeitsbücher, spezielle Protokolle, statistische Erhebungen und dergleichen mehr) die erforderlichen umfangreichen Informationen zur Fertigung der Erklärungen vom 11. und 26. April 2010 und vom 13. Februar 2012 zusammengetragen hatten. Dabei sind diese beiden Fachkollegen (ehemaliger Direktor für Sozialökonomie und Hauptbuchhalter des VE Braunkohlenkombinats W....) mit großer Umsicht und Gewissenhaftigkeit unter Berücksichtigung und umfassender Einbeziehung der spezifisch auf die Jahresendprämie zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen vorgegangen.

Vor diesem Hintergrund kann im vorliegenden konkreten Einzelfall davon ausgegangen werden, dass der Versicherten der konkrete Prozentanteil ihres jeweiligen monatlichen Jahresdurchschnittsbruttolohnes als Jahresendprämie zugeflossen ist, weil gegenteilige Anhaltspunkte weder vorgetragen, noch ersichtlich sind und an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen keine Zweifel bestehen. Der Generaldirektor und der Direktor für Sozialökonomie des Kombinates, die sich – wie ergänzend erklärt wurde – des ehemaligen Hauptbuchhalters des Kombinates bedienten, sind sachkundige Personen, die über die Erfüllung der Planziele und die kombinatseitigen Festlegungen Auskunft zu geben geeignet sind. Die Besonderheit der vorliegenden konkreten Sachverhaltskonstellation ist, wie aus den Angaben der Zeugen übereinstimmend und nachvollziehbar hervorgeht, dadurch gekennzeichnet, dass im Kombinat für alle Kombinatbetriebe – ausgehend von der Planerfüllungsquote des Kombinates – ein konkreter Prozentsatz der Jahresendprämienzahlung festgelegt wurde. Insofern fehlt es im konkreten Sachverhalt bezüglich der Prämienjahre 1969 bis 1989 nicht an einem geeigneten Maßstab, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämie beurteilt werden kann. Plausibel ist dies im vorliegenden Fall auch deshalb, weil nicht pauschal der durchschnittliche Bruttomonatslohn eines (jeden) Beschäftigten als Maßstab der Jahresendprämienzahlung behauptet wird, der nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war, sondern explizit die im jeweiligen Jahr erzielten Produktionsergebnisse des Kombinats als Berechnungsbasis der kombinatseitigen Festlegung von den Kombinatverantwortlichen deklariert wurden. Soweit der

Zeuge D.... in seiner Zeugenerklärung vom 7. August 2014 ausführte, eine leistungsbezogene, geringfügige, maximal fünf Prozent betragende Differenzierung erfolgte in den nachgeschalteten Struktureinheiten, führt dies im vorliegenden konkreten Fall zu keiner anderen Bewertung der glaubhaft gemachten Höhe der Jahresendprämien, weil sich diese gegebenenfalls im Fall der Versicherten auswirkende geringfügige Differenzierung innerhalb der Schwankungsbreite des Glaubhaftmachungsmaßstabs von fünf Sechstel hält.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall in Bezug auf die streitgegenständlichen Planjahre 1968 bis 1982 (mit Zufluss in den Jahren 1969 bis 1983) erfüllt, weil nicht lediglich ein allgemeiner Ablauf und eine allgemeine Verfahrensweise dargelegt wurden.

Somit ist im Fall der Versicherten zunächst der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst der Planjahre 1968 bis 1982, für den die Jahresendprämien in den darauffolgenden Jahren (1969 bis 1983) gezahlt wurden, zu Grunde zu legen. Dieser kann der Arbeitsentgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 1. September 1999, die Grundlage der im Feststellungsbescheid vom 4. Oktober 2001 enthaltenen Entgeltdaten ist, entnommen werden. Davon ist die von den Zeugen P.... und Dr. O.... bekundete prozentuale Feststellungsquote der Planerfüllung der Jahre 1968 bis 1983 als glaubhaft gemachte Jahresendprämie festzusetzen. Von diesem Betrag ist ein Abzug in Höhe eines Sechstels vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 6 AAÜG vorzunehmen.

Dies zu Grunde gelegt, wären für die Versicherte Jahresendprämienzahlungen für die Beschäftigungs- und Planjahre 1968 bis 1982 (und damit für das Zuflussjahre 1969 bis 1983) wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-An-spruchs-jahr	Jahresarbeits-verdienst	Monatsdurch-schnittsverdienst	JEP in Höhe der Glaubhaftmachung zu Grunde gelegt		davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1968	10.516,66 M	876,39 M	86,65 %	759,39 M	632,82 M	1969
1969	11.517,61 M	959,80 M	87,80 %	842,70 M	702,25 M	1970
1970	10.226,92 M	852,24 M	84,50 %	720,14 M	600,12 M	1971
1971	12.867,00 M	1.072,25 M	79,10 %	848,15 M	706,79 M	1972
1972	10.377,74 M	864,81 M	88,30 %	763,63 M	636,36 M	1973
1973	11.950,00 M	995,83 M	87,75 %	873,84 M	728,20 M	1974
1974	13.001,46 M	1.083,46 M	92,55 %	1.002,74 M	835,62 M	1975
1975	11.667,14 M	972,26 M	89,15 %	866,77 M	722,21 M	1976
1976	13.210,00 M	1.100,83 M	93,65 %	1.030,93 M	859,11 M	1977
1977	12.097,42 M	1.008,12 M	94,30 %	950,66 M	792,22 M	1978
1978	12.054,36 M	1.004,53 M	94,07 %	944,96 M	787,47 M	1979
1979	11.412,20 M	951,02 M	87,03 %	827,67 M	689,72 M	1980
1980	13.347,80 M	1.112,32 M	91,94 %	1.022,67 M	852,25 M	1981
1981	13.466,90 M	1.122,24 M	88,64 %	994,75 M	828,96 M	1982
1982	13.731,20 M	1.144,27 M	88,64 %	1.014,28 M	845,23 M	1983

Da der Kläger ausdrücklich jedoch lediglich Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1969 bis 1983 in einer Mindesthöhe von einem Drittel eines durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes der Versicherten begehrt, kann der Senat die zuvor im Rahmen der Glaubhaftmachung bestimmten Jahresendprämienbeträge nicht zu Grunde legen. Denn über den ausdrücklichen Klage- und Berufungsantrag, wie er im Klagebeschränkungsschriftsatz vom 28. Juni 2021 und im Berufungsschriftsatz vom 3. November 2022 enthalten ist ("in Höhe von einem Drittel eines Zwölftels des bisher festgestellten Entgelts"), darf der Senat nach dem Grundsatz: "Nicht mehr, als beantragt." nicht hinausgehen (§§ 153 Abs. 1, 123 SGG; „ne ultra petita“).

Dies zu Grunde gelegt, sind für die Versicherte Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1968 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1969 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-An-spruchs-jahr	Jahresarbeits-verdienst	Monatsdurch-schnittsverdienst	JEP-Mindest-betrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1968	10.516,66 M	876,39 M	292,13 M	243,44 M	1969
1969	11.517,61 M	959,80 M	319,93 M	266,61 M	1970
1970	10.226,92 M	852,24 M	284,08 M	236,73 M	1971

1971	12.867,00 M	1.072,25 M	357,42 M	297,85 M	1972
1972	10.377,74 M	864,81 M	288,27 M	240,22 M	1973
1973	11.950,00 M	995,83 M	331,94 M	276,62 M	1974
1974	13.001,46 M	1.083,46 M	361,15 M	300,96 M	1975
1975	11.667,14 M	972,26 M	324,09 M	270,07 M	1976
1976	13.210,00 M	1.100,83 M	366,94 M	305,78 M	1977
1977	12.097,42 M	1.008,12 M	336,04 M	280,03 M	1978
1978	12.054,36 M	1.004,53 M	334,84 M	279,03 M	1979
1979	11.412,20 M	951,02 M	317,01 M	264,17 M	1980
1980	13.347,80 M	1.112,32 M	370,77 M	308,97 M	1981
1981	13.466,90 M	1.122,24 M	374,08 M	311,73 M	1982
1982	13.731,20 M	1.144,27 M	381,42 M	317,85 M	1983

cc)

Soweit die Versicherte und der Kläger im Laufe des Verfahrens eine Schätzung der Höhe der Jahresendprämien begehrten, ist abschließend darauf hinzuweisen, dass eine Schätzung der Höhe des Prämienbetrages bei lediglich dem Grunde nach glaubhaft gemachtem Jahresendprämienbezug nicht in Betracht kommt (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht [§ 6 AAÜG](#) nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengerer Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [§ 6 Abs. 5 AAÜG](#) in Verbindung mit [§ 256b Abs. 1](#) und [§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzbefugnis gemäß [§ 287 ZPO](#), die nach [§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [§ 6 Abs. 6 AAÜG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [§ 6 Abs. 6 AAÜG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [§ 6 Abs. 6 AAÜG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 - [B 4 RA 6/99 R](#) - [SozR 3-8570 § 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

c)

Die (in der konkreten Höhe sowie in der Mindesthöhe in den Jahren 1969 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [§§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) steuerfrei im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit § 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

2.

Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau dar (so bereits zutreffend: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 32; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17; LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 22. März 2012 - [L 31 R 1225/09](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 20; SG Leipzig, Urteil vom 30. November 2009 - [S 24 R 628/08](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25), da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, handelte (vgl. dazu bereits insgesamt und ausführlich: Sächsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 - [L 5 RS 166/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 49-63; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. August 2016 - [L 5 RS 85/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 23-30; Sächsisches LSG, Urteil vom 30. August 2016 - [L 5 RS 590/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 22-29; Sächsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 - [L 5 RS 230/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 24-31; Sächsisches LSG, Urteil vom 28. März 2017 - [L 5 RS 216/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25-36; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. Januar 2018 - [L 5 RS 400/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25-30; Sächsisches LSG, Urteil vom 24. April 2018 - [L](#)

[5 RS 895/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 93-107; Sächsisches LSG, Urteil vom 12. März 2019 - [L 5 R 98/18 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 92-106; Sächsisches LSG, Urteil vom 9. Juli 2020 - [L 7 R 558/19 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25-32; Sächsisches LSG, Urteil vom 26. Januar 2023 - [L 7 R 264/22 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 94-109), wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und nicht sozialversicherungspflichtig war. Die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau stellt daher eine Einnahme aus der Beschäftigung der Versicherten in Bergbaubetrieben dar.

a)

Nach § 3 der "Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR" (nachfolgend: Bergbau-VO) vom 10. August 1950 (DDR-GBl. Nr. 91 S. 832) in der Fassung von § 1 der "Fünften Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR" (nachfolgend: 5. Bergbau-VO) vom 9. April 1964 (DDR-GBl. II Nr. 43 S. 313) war, entsprechend der Bedeutung des Bergmannsberufes, in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bergbaubetrieben eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung zu zahlen (§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Bergbaubetriebe im Sinne des § 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO waren Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus, des Erz- und Kalibergbaus, des Steinsalz- und Nichteisenerzbergbaus sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaus, des Tonbergbaus (unter Tage), der VVB Erdöl und Erdgas und der VVB Feste Minerale, die in den Betriebsverzeichnissen für die einzelnen Bergbauzweige enthalten waren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung betrug für Beschäftigte unter Tage

- | | |
|---|-------------------|
| • nach einjähriger Beschäftigungszeit | vier Prozent, |
| • nach zweijähriger Beschäftigungszeit | acht Prozent, |
| • nach fünfjähriger Beschäftigungszeit | zwölf Prozent und |
| • nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit | 16 Prozent |

sowie für Beschäftigte über Tage

- | | |
|---|------------------|
| • nach zweijähriger Beschäftigungszeit | fünf Prozent, |
| • nach fünfjähriger Beschäftigungszeit | acht Prozent und |
| • nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit | zehn Prozent |

des jährlichen Bruttoverdienstes (§ 3 Abs. 3 Buchstaben a) und c) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung wurde in bestimmten Fällen des Ausscheidens aus dem Bergbaubetrieb anteilig für die Beschäftigungszeit vom "Tag des deutschen Bergmanns" bis zum Ausscheiden gezahlt (§ 3 Abs. 6 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO); der Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters wurde in der DDR, gemäß § 1 Abs. 1 der "Verordnung über Ehrentage für Werk tätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen" vom 30. Januar 1975 (DDR-GBl. I Nr. 11 S. 197), jährlich am ersten Sonntag des Monats Juli begangen. Die in Ehren aus der NVA Entlassenen erhielten die zusätzliche Belohnung entsprechend der "Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Förderungsverordnung –" vom 24. Januar 1962 (DDR-GBl. II Nr. 7 S. 53) (§ 3 Abs. 7 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Lehrlinge erhielten keine zusätzliche Belohnung; die Lehrzeit im Bergbau wurde jedoch auf die Dauer der Anwartschaft im Bergbau angerechnet (§ 3 Abs. 12 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung wurde für jede unentschuldigte Fehlschicht im Anspruchszeitraum (vom "Tag des deutschen Bergmanns" des Vorjahres bis zum "Tag des deutschen Bergmanns" des laufenden Jahres) wie folgt gekürzt:

- bei einer Fehlschicht um 25 Prozent,
- bei zwei Fehlschichten um 50 Prozent,
- bei drei Fehlschichten um 75 Prozent

(§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO); bei mehr als drei Fehlschichten entfiel sie vollständig (§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO); für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten war der Werkdirektor verantwortlich (§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau wurde vom 1. Januar 1949, bei später eingetretenen Beschäftigten vom Tag der Arbeitsaufnahme angerechnet (§ 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Der Bruttoverdienst war der Tariflohn oder das Tarifgehalt des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Zum Bruttoverdienst gehörten außer dem Tariflohn oder Grundgehalt unter anderem auch der Lohnausgleich für anerkannte Unfalltage und für anerkannte Berufskrankheiten, die Vergütung für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwernisse, Mehrleistungslohn und Zeitlohnprämien, etc. (§ 3 Abs. 14 Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgte am "Tag des deutschen Bergmanns" (erster Sonntag im Monat Juli) an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tag im Arbeitsrechtsverhältnis zum Bergbaubetrieb standen (§ 3 Abs. 17 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung war lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Abs. 17 Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Bei der Auszahlung der zusätzlichen Belohnung war den Beschäftigten ein Anerkennungsschreiben auszuhändigen (§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). § 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5. Bergbau-VO war zudem normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des "Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werk tätigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrie" (nachfolgend: RKV Kohle) vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages. Darüber hinaus wurden die Regelungen des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO mit der "Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten "Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau" (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) fortgeführt. Die Vorschriften galten unverändert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus § 15 des "Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle – Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie" vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollständig auf die 5. Bergbau-VO verweist.

b)

Ausgehend von diesen Regelungen kann festgehalten werden, dass die zusätzliche Belohnung für Werk­tätige im Bergbau dem Grunde nach unter den Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne von [§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) fällt, zumal es ausweislich von Absatz 3 der Präambel der Bergbau-VO auch deren Ziel war zur "Verbesserung der Entlohnung ... für die im Bergbau Beschäftigten" beizutragen, und daher dementsprechende Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG als Arbeitsentgelt festzustellen sind, sofern deren Höhe durch Unterlagen nachgewiesen oder diese zumindest glaubhaft gemacht worden sind.

Ausgehend von diesen Regelungen ist im konkreten Fall der Versicherten zu konstatieren, dass der vom Kläger für die Versicherte für die Jahre 1969 bis 1989 geltend gemachte Zufluss von zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter aa), allerdings sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach glaubhaft gemacht worden ist (dazu nachfolgend unter bb).

aa)

Zwar konnte der Kläger Bezugsdokumente der Versicherten bezüglich zusätzlicher Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau für die von ihm geltend gemachten Jahre 1969 bis 1989 nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau an die Versicherte belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Unterlagen über die Auszahlung von zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau im VEB Braunkohlenkombinat bzw. Braunkohlenwerk "R...." Q.... liegen auch nicht mehr vor, wie sich der Auskunft der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 13. August 2014 entnehmen lässt.

Nachweise zu an die Versicherte gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

bb)

Den Bezug von zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau der Versicherten für die streitgegenständlichen Jahre 1969 bis 1989 konnte der Kläger im vorliegenden konkreten Einzelfall allerdings glaubhaft machen.

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - [B 5 RS 4/16 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht aber die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisansforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 - [B 9 V 23/01 B](#) - SozR 3-3900 § 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Der Bezug von zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau dem Grunde nach ergibt sich im vorliegenden Fall der Versicherten aus den unterschiedlichsten Aspekten des konkreten Einzelfalles:

Bei dem Beschäftigungsbetrieb der Versicherten ab 1968 (VEB Braunkohlenkombinat bzw. Braunkohlenwerk "R...." Q....) handelte es sich um einen Bergbaubetrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO. Ausweislich der schriftlichen Erklärung der Zeugen P.... (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats W....) und Dr. O.... (Direktor für Sozialökonomie des VE Braunkohlenkombinats W....) vom 11. und 26. April 2010 gehörte der Betrieb zum VE Braunkohlenkombinat W.... und gewährte jedem Beschäftigten jährlich eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung im Bergbau. Selbiges gilt auch für die Vorgängerbetriebe der Versicherten (VEB Braunkohlenwerk "T...." S...., VEB Kombinat U.... und VEB Braunkohlenwerk W....). Denn in den – auf Anforderung des Senats vollständig vorgelegten – Ausweisen der Versicherten für Arbeit und Sozialversicherung ist durchgehend seit 3. August 1959 notiert, dass die Arbeitsverhältnisse der Versicherten im VEB Braunkohlenwerk W...., im VEB Kombinat U...., im VEB Braunkohlenwerk "T...." S.... sowie im VEB Braunkohlenkombinat bzw. Braunkohlenwerk "R...." Q.... dem "Bergbau" bzw. der "Bergbauversicherung" bzw. der "Bergmännischen Verordnung" unterlagen. Zudem ist der Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 1.

September 1999 zu entnehmen, dass die Beschäftigungszeiten der Versicherten seit 3. August 1959 durchgängig der "bergbaulichen Versicherung" unterlagen.

Darüber hinaus wurde der Versicherten in Anerkennung und Würdigung langjähriger Zugehörigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR mit Urkunde vom 28. Juni 1975 die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Bronze verliehen. Aus diesem Aspekt ergibt sich zwangsläufig, dass die Versicherte am 28. Juni 1975 über eine 15jährige ununterbrochene Zugehörigkeit zur Kohle- und Energiewirtschaft verfügte, weil die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Bronze anlässlich des 15jährigen Zugehörigkeitsjubiläums verliehen wurde (vgl. dazu ausdrücklich: § 1 Abs. 2 der „Ordnung über die Verleihung der ‚Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR‘ und der ‚Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der DDR‘“, die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen“ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBI. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Daher ist im konkreten Fall hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Versicherte ab 28. Juni 1972 eine zwölfjährige ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau und ab 28. Juni 1965 eine fünfjährige ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau aufwies.

Dass die Versicherte dem Grunde nach in den Jahren ihrer Beschäftigung (seit 1968) im VEB Braunkohlenkombinat bzw. Braunkohlenwerk "R...." Q.... zusätzliche Belohnungen für Werktätige im Bergbau bezogen hat, ergibt sich zudem aus der schriftlichen Erklärung der Zeugen P.... (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats W....) und Dr. O.... (Direktor für Sozialökonomie des VE Braunkohlenkombinats W....) vom 11. und 26. April 2010 zu in den Kombinatbetrieben gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau. Die Betriebsverantwortlichen erklärten darin unter anderem, dass im ehemaligen VE Braunkohlenkombinat W.... in allen Kombinatbetrieben, wobei der VEB Braunkohlenkombinat bzw. Braunkohlenwerk "R...." Q.... als solcher Kombinatbetrieb explizit benannt wurden, entsprechend dem RKV Kohle jährlich zusätzliche Belohnungen für ununterbrochene Beschäftigung im Bergbau gemäß der 5. Bergbau-VO an alle Mitarbeiter im Verantwortungsbereich des ehemaligen Braunkohlenkombinats gezahlt worden sind. Sie führten weiterhin aus: Der Anspruch der Beschäftigten auf die Höhe der jährlichen Zahlung der zusätzlichen Belohnung entstand in Abhängigkeit von der ununterbrochenen Tätigkeit im Bergbau. Als Bruttoverdienst zählte stets der Verdienst des Vorjahres. Die Ermittlung des jeweiligen jährlichen Auszahlungsbetrages war relativ einfach. Vom Jahresbruttoverdienst des Beschäftigten war der Prozentteil, abgeleitet von der Beschäftigungszeit, zu ermitteln, der dann den Auszahlungsbetrag ergab. Unentschuldigte Fehlschichten, bei denen es sich um Disziplinarvergehen handelte, waren meldepflichtig, insbesondere, wenn diese von Hoch- und Fachschulkadern verfahren wurden. Aus dem betroffenen Personenkreis der Hoch- und Fachschulkader hatte keiner eine unentschuldigte Fehlschicht verfahren, ansonsten wäre dies als Nachweis einer oder mehrerer unentschuldigter Fehlschichten – infolge der außerordentlichen Gehaltsminderung – aus dem entsprechend vorgeschriebenen Eintrag im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eindeutig ersichtlich gewesen.

Dem korrespondierend bestätigte auch der Zeuge D...., der die Versicherte aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1964 kannte und der seit 1969 der zuständige Abteilungsleiter der Versicherten in der Abteilung Brikettfabriken war, in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 7. August 2014, dass die Versicherte – außer der jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres gezahlten Jahresendprämien – auch die "Bergmannstreueprämien" gezahlt erhielt. Diese betrugen bei der Versicherten zehn Prozent des Jahresbruttoeinkommens. Ausgezahlt wurden die Treueprämien jährlich jeweils am Tag des Bergmanns Anfang Juli. Die Modalitäten der "Bergmannstreueprämien" waren Bestandteil des RKV Kohle. Zwar hatte der Senat den Versuch unternommen eine weitergehende schriftliche Auskunft des Zeugen D.... einzuholen. Auf die gerichtliche Anfrage vom 6. Januar 2023 teilte die Tochter des Zeugen am 20. Januar 2023 jedoch mit, dass ihr 92jähriger Vater an Altersdemenz leide und daher keine Angaben zur Sache mehr machen könne.

Auch im Übrigen ergibt sich aus den vom Kläger angeforderten und über die Versicherte vorgelegten Unterlagen, dass sie ihre Arbeitsaufgaben im Bergbaubetrieb stets hervorragend erfüllte:

Den Arbeitsvertragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Versicherte kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie höherwertige Arbeitsaufgaben wegen ihrer guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

In Anerkennung hervorragender Arbeitsergebnisse wurde der Versicherten mit Urkunde vom 24. November 1966 die "Medaille für ausgezeichnete Leistungen" verliehen.

In Anerkennung ihrer vorbildlichen Arbeit sowie hervorragender Leistungen im sozialistischen Wettbewerb wurde die Versicherte mit betrieblichem Schreiben vom 26. September 1969 und mit Urkunde vom 13. Oktober 1969 mit einer Ferienfahrt in die Hauptstadt der Sowjetunion ausgezeichnet.

In Anerkennung und Würdigung langjähriger Zugehörigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR wurde der Versicherten mit Urkunde vom 28. Juni 1975 die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Bronze verliehen. In Anerkennung und Würdigung langjähriger Zugehörigkeit sowie hervorragender Leistungen in der Kohleindustrie der DDR wurde der Versicherten mit Urkunde vom 3. Juli 1986 die "Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR" in Silber verliehen.

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der Versicherten im Übrigen durch die ihr von ihrem Beschäftigungsbetrieb mit Urkunde vom 8. März 1973 verliehene Auszeichnung als „Aktivist der sozialistischen Arbeit“. Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der „Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels ‚Aktivist der sozialistischen Arbeit‘“, die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen“ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Zusammenfassend wird der Versicherten damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an dem Nichtverfahren von unentschuldigten Fehlschichten im Sinne des § 3 Abs. 8 Buchstabe b) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO aufdrängen.

Soweit die Beklagte meint, dass die personenbezogene, von den individuellen Gegebenheiten des beruflichen Werdeganges der Versicherten abhängige ununterbrochene Beschäftigungszeit unklar geblieben sei und es daher unmöglich sei, das jeweilige Jahresbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Fälligkeitstag sowie den konkreten Prozentsatz zu bestimmen, vermag der Senat diesem Einwand nicht zu folgen. Denn § 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO legte explizit fest, dass die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau vom Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet wurde. Entgegen der Behauptungen der Beklagten ist auch nicht unklar, welcher Entgeltzeitraum der Berechnung der zusätzlichen Belohnungen zu Grunde lag. Denn § 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO bestimmte ausdrücklich, dass der Bruttoverdienst des vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen ist, sodass Verdiensteilbeträge für verschiedene Kalenderjahre nicht zu ermitteln sind. Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Regelung geht der Einwand der Beklagten, der prozentuale Maßstab des Durchschnittslohns sei nicht errechenbar, völlig an den zu Grunde zu legenden Realitäten vorbei. Berechnungsbasis der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau war nicht ein – wie auch immer zu bestimmender – Durchschnittslohn, sondern der kalenderjährliche Bruttoverdienst (§ 3 Abs. 3 und 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Zwar ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass die jeweiligen – insoweit maßgeblichen – konkreten Bruttoverdienste im Sinne des § 3 Abs. 14 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO nicht bekannt sind, weil zum Bruttoverdienst außer dem Tariflohn oder Grundgehalt auch bestimmte steuer- und sozialversicherungsfreie Lohnzuschläge (Lohnausgleich für anerkannte Unfalltage und für anerkannte Berufskrankheiten, Vergütung für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwernisse, Mehrleistungslohn und Zeitlohnprämien, Brigadierzuschläge, Entgelt für Schwangeren- und Wöchnerinnenurlaub, 80 Prozent des Nettolohnes bei Reservistenausbildung) zählten. Dass diese Zuschläge allerdings nicht bekannt und nachträglich oftmals auch nicht mehr bestimmbar sind, spricht aber nicht dagegen, den Lohnbescheinigungen zu entnehmenden, bekannten Jahresbruttoverdienst als Mindestberechnungsbasis für die Glaubhaftmachung der Höhe der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau zu Grunde zu legen. Jeder Glaubhaftmachung mag ein gewisses Maß an Ungenauigkeit innewohnen. Dem trägt indessen die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AAÜG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Insbesondere auf diesem Wege werden etwaige Ungenauigkeiten pauschal ausgeglichen.

Aus diesen bereits dargelegten Gründen vermag auch die von ihr geäußerte Ansicht, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Zahlung dieses Verdienstbestandteils seien so ausgestaltet, dass dessen Zufluss dem Grunde und der Höhe nach nicht im Wege der Glaubhaftmachung festgestellt werden könne, zu keiner anderen Bewertung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu führen. Denn weder sind – wie dargelegt – die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen an Werkstätige im Bergbau in der DDR zusätzliche Belohnungen gezahlt worden sind, unklar, noch kann die Höhe der zusätzlichen Belohnungen lediglich geschätzt werden. Auch der Einwand der Beklagten, wie die Betriebe diese Rechtsbestimmungen anwandten und welche Spielräume sie bei der Anwendung gehabt hätten, ließe sich nicht mehr feststellen, führt zu keiner anderen Bewertung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage. Ausgangspunkt im Rahmen der Glaubhaftmachung ist nicht eine möglicherweise von den Betrieben in der DDR tatsächlich praktizierte, von den Rechtsvorschriften abweichende Handhabung. Beurteilungsrelevant sind lediglich die maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen selbst, die als "generelle Anknüpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" heranzuziehen sind (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise deutlich: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 2/13 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 - [B 5 RS 2/18 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 - [B 5 RS 3/20 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25 ff.; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 - [B 5 RS 1/20 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25 ff.). Die Beurteilung einer (staatlich) gewährten Zahlung erfolgt allein unter Zugrundelegung der insoweit maßgeblichen abstrakt-generellen Vorgaben des die Zahlung regelnden DDR-Rechts (BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 - [B 5 RS 2/18 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 46; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 - [B 5 RS 3/20 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 - [B 5 RS 1/20 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25).

Soweit die Beklagte schließlich behauptete, die zusätzliche Belohnung für Werkstätige im Bergbau sei von der Erfüllung vorgegebener Leistungskriterien abhängig gewesen, die rückblickend nicht beurteilt werden könnten, ist darauf hinzuweisen, dass diese Behauptung nicht zutrifft. Ausweislich der Regelungen des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO war die Zahlung der zusätzlichen Belohnung für Werkstätige im Bergbau gerade nicht von der Erfüllung von Leistungskriterien, sondern lediglich von der ununterbrochenen Beschäftigung in Bergbaubetrieben und dem Fehlen von unentschuldigten Fehlschichten abhängig. Zwar hatte das Präsidium des Ministerrates der DDR mit dem "Beschluss zur Konzeption für eine Neuregelung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr. 02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/I/4/1799) unter Nummer 3 die Absicht bekundet, die 5. Bergbau-VO mit dem "Ziel zu überarbeiten, eine einheitliche Regelung für alle Bergbauzweige einschließlich der SDAG Wismut zu erarbeiten, [um] die Gewährung der zusätzlichen Belohnung von Leistungskriterien abhängig zu machen und eine Verbindung zur Jahresendprämie herzustellen". Diese (beschlossene) Überarbeitung wurde in diesem Punkt (Nummer 3 des Beschlusses) jedoch zu keinem Zeitpunkt realisiert, wie die insoweit unveränderte Weitergeltung der 5. Bergbau-VO als Anlage 3 des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages sowie als § 15 des "Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle – Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie" vom 31. Mai 1990 belegen. Auch der "Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen

Belohnung im Bergbau" vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten "Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werktätige im Bergbau" (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) lässt sich nicht im Ansatz entnehmen, dass die beschlossene Überarbeitung der zusätzlichen Belohnung mit dem Ziel deren Gewährung von Leistungskriterien abhängig zu machen, in die Tat umgesetzt wurde. Der "Beschluss zur Konzeption für eine Neuregelung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr. 02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/II/4/1799) wurde lediglich insoweit realisiert, als unter Nummer 2 beschlossen wurde, dass § 1 Abs. 4 Buchstaben b) und d) der 5. Bergbau-VO (gemeint: § 3 Abs. 4 Buchstaben b) und d) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO) für Arbeitsrechtsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 1968 eingegangen wurden, nicht mehr anzuwenden war. Dieser Teil des Beschlusses wurde als "Beschluss über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen" vom 1. Juli 1968 (DDR-GBl. II Nr. 83 S. 661) – berichtigt durch Hinweis vom 26. August 1968 (DDR-GBl. II Nr. 89 S. 697) – im Gesetzesblatt der DDR verkündet und erlangte Gesetzeskraft.

Glaubhaft gemacht ist damit im vorliegenden Fall, dass die Versicherte

- als Ingenieurökonomin Brikettfabriken, Betriebsökonomin und Schichtmeisterin im VEB Braunkohlenkombinat bzw. Braunkohlenwerk "R...." Q.... jeweils über Tage beschäftigt war,
- spätestens ab 28. Juni 1965 mindestens eine fünfjährige ununterbrochene Beschäftigungszeit in Bergbaubetrieben aufwies,
- spätestens ab 28. Juni 1972 mindestens eine zwölfjährige ununterbrochene Beschäftigungszeit in Bergbaubetrieben aufwies,
- in den Zuflussjahren 1969 bis 1989 vom Geltungsbereich der zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau erfasst war und
- in den Zuflussjahren 1969 bis 1989 keine unentschuldigten Fehlschichten verfahren hatte.

Die kalenderjährlichen Bruttoarbeitsverdienste der jeweiligen Vorjahre (§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO) sind der maßgeblichen Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 1. September 1999 zu entnehmen.

Dies zu Grunde gelegt, sind für die Versicherte zusätzliche Belohnungen für Werktätige im Bergbau der Zuflussjahre 1969 bis 1989, die jeweils zum "Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters", also am ersten Sonntag im Monat Juli der streitgegenständlichen Jahre, zur Auszahlung gelangten, wie folgt berechenbar und daher als glaubhaft gemachte Entgelte in Höhe von fünf Sechsteln (§ 6 Abs. 6 AAÜG) zu berücksichtigen:

vorangegangenes Kalenderjahr	Jahresbruttoarbeitsverdienst	Prozentsatz der zusätzlichen Belohnung	zusätzliche Belohnung	davon fünf Sechstel	Zuflussjahr
1968	10.516,66 M	8	841,33 M	701,11 M	1969
1969	11.517,61 M	8	921,41 M	767,84 M	1970
1970	10.226,92 M	8	818,15 M	681,79 M	1971
1971	12.867,00 M	8	1.029,36 M	857,80 M	1972
1972	10.377,74 M	8	830,22 M	691,85 M	1973
1973	11.950,00 M	10	1.195,00 M	995,83 M	1974
1974	13.001,46 M	10	1.300,15 M	1.083,46 M	1975
1975	11.667,14 M	10	1.166,71 M	972,26 M	1976
1976	13.210,00 M	10	1.321,00 M	1.100,83 M	1977
1977	12.097,42 M	10	1.209,74 M	1.008,12 M	1978
1978	12.054,36 M	10	1.205,44 M	1.004,53 M	1979
1979	11.412,20 M	10	1.141,22 M	951,02 M	1980
1980	13.347,80 M	10	1.334,78 M	1.112,32 M	1981
1981	13.466,90 M	10	1.346,69 M	1.122,24 M	1982
1982	13.731,20 M	10	1.373,12 M	1.144,27 M	1983
1983	12.044,65 M	10	1.204,47 M	1.003,73 M	1984
1984	14.585,44 M	10	1.458,54 M	1.215,45 M	1985
1985	13.461,46 M	10	1.346,15 M	1.121,79 M	1986
1986	15.866,31 M	10	1.586,63 M	1.322,19 M	1987
1987	13.267,72 M	10	1.326,77 M	1.105,64 M	1988
1988	15.495,47 M	10	1.549,55 M	1.291,29 M	1989

c)

Die zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau als Arbeitsentgelt im Sinne der [§§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die

Steuerfreiheit der zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau regeln würde, liegt nicht vor.

Der Steuerbefreiungstatbestand des [§ 3 Nr. 46 EStG](#), der am 1. August 1991 galt, greift im konkreten Fall nicht; und zwar weder direkt noch analog (vgl. dazu bereits insgesamt und ausführlich: Sächsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 - [L 5 RS 166/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 87-92; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. August 2016 - [L 5 RS 85/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 50-55; Sächsisches LSG, Urteil vom 30. August 2016 - [L 5 RS 590/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 49-54; Sächsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 - [L 5 RS 230/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 57-62; Sächsisches LSG, Urteil vom 28. März 2017 - [L 5 RS 216/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 68-73; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. Januar 2018 - L RS 400/16 - JURIS-Dokument, RdNr. 55-60; Sächsisches LSG, Urteil vom 24. April 2018 - [L 5 RS 895/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 147-152; Sächsisches LSG, Urteil vom 12. März 2019 - [L 5 R 98/18 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 130-135; Sächsisches LSG, Urteil vom 9. Juli 2020 - [L 7 R 558/19 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 95-100; Sächsisches LSG, Urteil vom 26. Januar 2023 - [L 7 R 264/22 ZV](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 138-143).

Nach [§ 3 Nr. 46 EStG](#) waren steuerfrei, Bergmannsprämien nach dem (bundesrepublikanischen) Gesetz über Bergmannsprämien. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG) vom 20. Dezember 1956 ([BGBl. I S. 927](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 ([BGBl. I S. 434](#)), geändert durch Art. 82 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976 ([BGBl. I S. 3341](#)) und zuletzt – auf den hier maßgeblichen Zeitpunkt 1. August 1991 bezogen – geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG-ÄndG) vom 7. Mai 1980 ([BGBl. I S. 532](#)), erhielten Arbeitnehmer, die unter Tage beschäftigt waren, Bergmannsprämien nach den Vorschriften des BergPG. Die Bergmannsprämie betrug ab Mai 1980 zehn DM (Art. 1 Nr. 1 BergPG-ÄndG), wurde für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht gewährt (§ 2 BergPG), galt weder als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des EStG noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe und galt arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts (§ 4 BergPG). Bereits daraus wird deutlich, dass es sich bei den Bergmannsprämien um eine öffentlich-rechtliche Leistung des Staates und nicht um einen Bestandteil des Arbeitsentgelts handelte. Zwar wurden die Bergmannsprämien vom Arbeitgeber ausgezahlt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BergPG). Der Arbeitgeber haftete jedoch (gegenüber dem Finanzamt) für zu Unrecht gezahlte Bergmannsprämien (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BergPG; § 3 Abs. 2 Satz 1 BergPG in der Fassung von Art. 82 Nr. 1 EGAO 1977). Das Finanzamt prüfte nämlich die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien; dabei fanden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG) bzw. waren auf die Bergmannsprämie die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden (§ 5a Abs. 1 Satz 1 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 2 EGAO 1977). Der Arbeitnehmer konnte beantragen, dass das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hatte, die Bergmannsprämie durch einen schriftlichen Bescheid feststellte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG; § 3 Abs. 1 Satz 5 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 1 Buchstabe a) EGAO 1977). In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund des BergPG ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden war der Finanzrechtsweg gegeben (§ 3 Abs. 4 Satz 1 BergPG; § 3 Abs. 3 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 1 Buchstabe d) EGAO 1977).

Die (bundesrepublikanische) Bergmannsprämie war deshalb eine (steuerrechtliche) Subvention, die als Anspruch dem Arbeitnehmer gegenüber der Finanzverwaltung zustand (so zu Recht: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 60 unter Bezugnahme auf: Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 17. Juni 2010 - [VI R 18/08](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17 und BSG, Urteil vom 30. Januar 1997 - [8 RKn 21/95](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17). Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des BergPG und den Motiven des historischen Gesetzgebers. Die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über Bergmannsprämien zeigt, dass Anlass für das Handeln des Gesetzgebers die besorgniserregende Abwanderung von Bergleuten aus der Untertagearbeit, der unzureichende Nachwuchs und eine starke Fluktuation innerhalb der bergmännischen Belegschaft waren, was daraus erklärt wurde, dass das angestammte ausgeprägte Berufsgefühl der Bergleute dem Anreiz, den andere Berufe mit leichter Arbeit und hoher Entlohnung boten, nicht standzuhalten vermochte ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Dieser auch aus energiepolitischen Gründen unerwünschten Erscheinung dadurch abzuwenden, dass der Zugang zum Bergmannsberuf – insbesondere der Untertagearbeit – begehrenswerter gemacht wurde, war Ziel des Gesetzes über Bergmannsprämien ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Dem Gesetz wohnte eine energie- und eine arbeitsmarktpolitische Tendenz inne. Sein Ziel war nicht die Gewährung einer allgemeinen Erschwerniszulage als Ausgleich für die psychische und physische Belastung der Untertagearbeit. Das BergPG knüpfte zwar – wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt – die Gewährung einer Prämie an die Erschwernisse der Untertagearbeit. Die Anknüpfung an diese Erschwernisse war jedoch erforderlich, weil sie als ursächlich für die unerwünschte Abwanderung angesehen wurde. Anlass und Zweck einer gesetzlichen Förderungsmaßnahme einerseits und ihr Anknüpfungspunkt andererseits sind jedoch nicht gleichzusetzen (BFH, Urteil vom 15. Mai 1981 - [VI R 23/77](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16 und 17). Die Bergmannsprämien sollten in Anerkennung der besonderen Leistungen gewährt werden, die der unter Tage tätige Bergmann für die Allgemeinheit erbrachte und insbesondere die Steuerlast erleichtern, die er zu tragen hatte ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Der steuerrechtliche Subventionscharakter der Bergmannsprämien wurde rechtstechnisch dadurch hergestellt, dass der Arbeitgeber lediglich als Zahlstelle einer vom Staat im öffentlichen Interesse eingeräumten Steuerminderung fungierte. Denn der Arbeitgeber, der die Bergmannsprämie an den einzelnen Arbeitnehmer zahlte, entnahm den Gesamtbetrag der ausgezahlten Bergmannsprämien dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hatte (bzw. erhielt ihn, in den Ausnahmefällen, in denen in einem Betrieb ausnahmsweise die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer zur Deckung der Bergmannsprämien nicht ausreichte, vom Finanzamt aus den Einnahmen aus Lohnsteuer erstattet). Mit dem Einbehalt wurde nämlich erreicht, dass sich bei dem für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt die Einnahmen an Lohnsteuer um den vom Arbeitgeber für Bergmannsprämien entnommenen Betrag vermindern und dass die Kosten der Bergmannsprämien von Bund und Ländern entsprechend ihrer Beteiligung an den Einnahmen an Lohnsteuern getragen wurden. Die Kosten der Bergmannsprämien wurden daher in voller Höhe von Bund und Ländern, also der öffentlichen Hand, gemeinsam getragen ([BT-Drs. II/2351, S. 5](#)).

Eine direkte Anwendung des [§ 3 Nr. 46 EStG](#) auf die zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau scheidet nach alledem bereits deshalb aus, weil es sich bei den zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau nicht um Bergmannsprämien nach dem bundesrepublikanischen Bergmannsprämiengesetz handelte. Als steuerrechtliche Subvention unterscheidet sich die Bergmannsprämie nach

dem zuvor Ausgeführten auch deutlich von der zusätzlichen Belohnung für Werk tätige im Bergbau, die vom Arbeitgeber als Bestandteil des Arbeitsverdienstes für ununterbrochene langjährige Beschäftigungsdauer in Bergbaubetrieben dem Arbeitnehmer zu zahlen war. Mangels Vergleichbarkeit der zusätzlichen Belohnung für Werk tätige im Bergbau mit der Bergmannsprämie in Folge der grundsätzlich anderen Art der Einnahme scheidet auch die entsprechende Anwendung des [§ 3 Nr. 46 EStG](#) auf die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau aus (zutreffend so bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 62). Die anderslautende, vom LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 20-22; Urteil vom 29. Juni 2016 - [L 3 RS 12/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 18-25; Urteil vom 27. Oktober 2016 - [L 3 RS 29/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 54-58; Urteil vom 15. März 2017 - [L 3 RS 27/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17-23; Urteil vom 26. April 2017 - [L 3 RS 13/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 23; Urteil vom 17. Juli 2017 - [L 3 RS 8/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 23-27) vertretene Sichtweise, wonach auf die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau [§ 3 Nr. 46 EStG](#) entsprechend anzuwenden sei, vermag nicht zu überzeugen. Soweit zur Begründung ausgeführt wird, die Zielstellung der Bergmannsprämien sowohl in der alten Bundesrepublik wie auch in der ehemaligen DDR, nämlich die Kohleindustrie als Motor für einen Wirtschaftsaufschwung nach dem Krieg zu fördern, seien im Wesentlichen gleich gewesen (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 20), wird verkannt, dass eine übergeordnete Zielstellung weder allein noch ausschließlich die Frage der Vergleichbarkeit zweier völlig unterschiedlich sozialpolitisch und rechtstechnisch ausgestalteter Leistungen determinieren kann. Soweit zur Begründung darüber hinaus auf eine weitgehende Identität der beiden Leistungen abgestellt wird, die aus vergleichbaren äußeren Umständen und einer ähnlichen Konzeption zur Arbeitsmoral abgeleitet werden (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 21 und 22), ist dem deutlich entgegenzuhalten, dass eine solchermaßen behauptete "weitgehende Identität" gerade nicht besteht. Der entscheidende Unterschied, der darin besteht, dass einerseits die Bergmannsprämie eine staatliche (steuerrechtliche) Subvention darstellte und andererseits die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau ein Bestandteil des Arbeitsverdienstes war, wird dabei völlig unberücksichtigt gelassen (zutreffend insoweit bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 66). Auch die äußeren Umstände der Prämien gewährung sind nicht im Ansatz vergleichbar: Während Bergmannsprämien nur für unter Tage beschäftigte Arbeitnehmer des Bergbaus gezahlt wurden (§ 1 Abs. 1 BergPG), partizipierten von den zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau sämtliche in Bergbaubetrieben Beschäftigten (§ 3 Abs. 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Während anspruchsbegründender Anknüpfungspunkt der zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau die ununterbrochene Beschäftigung in einem Bergbaubetrieb war (§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO), wurden die Bergmannsprämien für jede einzelne unter Tage verfahren voll Schicht gewährt (§ 2 BergPG). Während die Bergmannsprämien wegen ihres steuerrechtlichen Subventionscharakters nicht übertragbar, also weder verpfändbar noch abtretbar, waren (§ 5 BergPG), konnte über zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau als Arbeitsentgelt jede Art von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften geschlossen werden (§§ 436, 449 des Zivilgesetzbuches der DDR).

Soweit die Beklagte schließlich meint, nach den Vorschriften des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 5 der 5. Bergbau-VO habe die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau nicht zum Arbeitsverdienst gezählt, da sie, wie die westdeutsche Bergmannsprämie, aus öffentlichen Mitteln finanziert worden sei, "Schirmgeber" die Regierung der DDR gewesen sei und daher die Regelungskompetenz für und Hoheit über die zusätzliche Belohnung im Bergbau nie bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den Händen der Kollektivvertragsparteien, sondern immer bei der Regierung der DDR gelegen habe, trifft dieser Einwand nicht zu. Um Arbeitsentgelt handelte es sich bei den zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau bereits deshalb, weil sie eine Gegenleistung des Bergbaubetriebes für die vom Werk tätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten "ununterbrochenen Beschäftigung" (§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO), damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, darstellte, die bei der "Auszahlung der zusätzlichen Belohnung" mit einem dem Beschäftigten auszuhändigenden "Anerkennungsschreiben" honoriert wurde (§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Wie bereits hervorgehoben, war es ausweislich von Absatz 3 der Präambel der Bergbau-VO auch deren Ziel zur "Verbesserung der Entlohnung ... für die im Bergbau Beschäftigten" beizutragen, weshalb der Arbeitsentgeltcharakter nicht in Zweifel steht. Zwar war die Gewährung der zusätzlichen Belohnung für Werk tätige im Bergbau staatlich vorgegeben, es handelte sich aber deshalb nicht um eine - der bundesrepublikanischen Bergmannsprämie vergleichbare - staatliche Subventionierung, weil die zur Zahlung erforderlichen Mittel nicht aus dem Staatshaushalt, sondern aus den Prämien- bzw. Lohnfonds der Bergbaubetriebe aufzubringen waren. Dies ergibt sich deutlich aus § 3 Abs. 6 der Bergbau-VO, wonach die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung aus einem in den Finanzplänen der Vereinigungen des Bergbaus einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abzurechnen war, erfolgte. Ebenso bestimmte § 3 Abs. 10 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der "Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau" (2. Bergbau-VO) vom 25. Juni 1953 (DDR-GBl. Nr. 81 S. 825), dass die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung aus einem in den Finanzplänen der Werke einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abgerechnet werden musste, erfolgte. Entgegen der Ansicht der Beklagten war auch nicht die Regierung der DDR der einzige oder ausschließliche "Schirmgeber" der zusätzlichen Belohnung, denn die Kollektivvertragsparteien hatten die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau bereits mit dem RKV Kohle vollständig in das Entlohnungssystem inkorporiert: § 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5. Bergbau-VO war normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages. Darüber hinaus wurden die Regelungen des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO mit der "Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten „Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau“ (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) fortgeführt. Die Vorschriften galten unverändert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus § 15 des "Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle - Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie" vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollständig auf die 5. Bergbau-VO verweist. Vor diesem Hintergrund vermag der Einwand der Beklagten, die Regelungskompetenz für und die Hoheit über die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau habe zu keinem Zeitpunkt bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den Händen der Kollektivvertragsparteien gelegen, nicht zu überzeugen.

III.

Zusammenfassend ist daher zu konstatieren, dass zu Gunsten der Versicherten folgende zusätzliche Entgelte festzustellen sind:

Zuflussjahr	Jahresendprämien	zusätzliche Belohnungen für Werktätige im Bergbau	Gesamtbetrag
1969	243,44 Mark	701,11 Mark	944,55 Mark
1970	266,61 Mark	767,84 Mark	1.034,45 Mark
1971	236,73 Mark	681,79 Mark	918,52 Mark
1972	297,85 Mark	857,80 Mark	1.155,65 Mark
1973	240,22 Mark	691,85 Mark	932,07 Mark
1974	276,62 Mark	995,83 Mark	1.272,45 Mark
1975	300,96 Mark	1.083,46 Mark	1.384,42 Mark
1976	270,07 Mark	972,26 Mark	1.242,33 Mark
1977	305,78 Mark	1.100,83 Mark	1.406,61 Mark
1978	280,03 Mark	1.008,12 Mark	1.288,15 Mark
1979	279,03 Mark	1.004,53 Mark	1.283,56 Mark
1980	264,17 Mark	951,02 Mark	1.215,19 Mark
1981	308,97 Mark	1.112,32 Mark	1.421,29 Mark
1982	311,73 Mark	1.122,24 Mark	1.433,97 Mark
1983	317,85 Mark	1.144,27 Mark	1.462,12 Mark
1984		1.003,73 Mark	1.003,73 Mark
1985		1.215,45 Mark	1.215,45 Mark
1986		1.121,79 Mark	1.121,79 Mark
1987		1.322,19 Mark	1.322,19 Mark
1988		1.105,64 Mark	1.105,64 Mark
1989		1.291,29 Mark	1.291,29 Mark

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 SGG](#). Sie berücksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits. Eine vollständige Kostenerstattung kam – trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1969 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien und nur noch für die Zuflussjahre 1969 bis 1989 geltend gemachten zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau – nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch (ursprünglich) im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt sowie eine zusätzliche Belohnung auch für das Zuflussjahr 1990 als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft
Aus
Saved
2023-03-16